

**Tragende Gründe**  
**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation für**  
**Stellungnahmeverfahren vor Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie:**  
**Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte**

Vom 28. Mai 2009

## **1 Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u. a. die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln.

Vor Entscheidungen des G-BA über die Hilfsmittel-Richtlinie ist den hierzu berechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der von der Hilfsmittel-Richtlinie betroffenen Leistungserbringer und Hilfsmittelhersteller auf Bundesebene nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7a i. V. m. § 139 Abs. 8 S. 3 SGB V Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Soweit der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, werden diese vom G-BA ermittelt. Hierfür ist nach dem 1. Kapitel § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) das Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

## **2 Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Schreiben vom 21. August 2008 hat der Deutsche Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte beim G-BA seine Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation unter anderem in Bezug auf Themen beantragt, die im Rahmen künftiger Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie relevant werden können.

Der G-BA hat dementsprechend geprüft, ob ein gesetzliches Stellungnahmerecht des Berufsverbandes in Bezug auf Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie nach §§ 92 Abs. 7a, 139 Abs. 8 S. 3 SGB V anerkannt werden kann. Ein solches ist nach den genannten Rechtsnormen nur für Spitzenorganisationen der durch die Hilfsmittel-Richtlinie betroffenen Hersteller und Leistungserbringer vorgesehen. Für Berufsverbände von Ärzten besteht dagegen kein gesondertes gesetzliches Stellungnahmerecht.

Die Interessen der Ärzte werden bei Richtlinienänderungen im G-BA durch dessen Mitgliedsorganisationen sowie im Rahmen des nach § 91 Abs. 5 SGB V vorgesehenen gesetzlichen Stellungnahmerechts durch die Bundesärztekammer wahrgenommen.

Die im G-BA beteiligten Patientenvertreter pflichten dem bei.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Plenums, nach 1. Kapitel § 8 Abs. 2 S. 1 lit. A Verfo im Einzelfall eine Stellungnahme des Berufsverbands einzuholen.

### 3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Veranlasste Leistungen	06.05.2008	Hilfsmittel-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Antrag des Deutschen Berufsverbands der Hals-Nasen-Ohrenärzte vom 26.08.2008
G-BA	28.05.2009	Hilfsmittel-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess